

5. / III. 1915.

**Verbotene Geschäftskniffe beim Verkauf von Kartoffeln und Mehl.**

Berlin, 4. März. Es ist beobachtet worden, daß in letzter Zeit der Verkauf von Kartoffeln und Mehl in den Läden und sonstigen Verkaufsstellen bisweilen davon abhängig gemacht wird, daß die Käufer zugleich oder vorher noch andere Waren, und zwar meist zu ungebührlich hohen Preisen, in derselben oder in einer anderen Verkaufsstelle einkaufen. Der Zweck solcher Geschäftskniffe geht offenbar dahin, das kaufende Publikum erheblich zu übervorteilen.

Es besteht keinerlei berechtigter Anlaß, den Verkauf von Mehl oder Kartoffeln von dem gleichzeitigen oder vorherigen Ankauf anderer Waren abhängig zu machen.

Wie wir hören, hat deshalb der Oberbefehlshaber in den Marken die Berliner Polizeibehörden angewiesen, gegen jeden Händler, der sich an derartigen unlauteren Machenschaften beteiligt, auf das strengste einzuschreiten und die betreffenden Geschäfte und Verkaufsstellen sofort zu schließen. Dem kaufenden Publikum kann daher nur empfohlen werden, jeden Versuch derartiger unlauterer Geschäftsgebarung sofort der Polizei anzuzeigen. (W. T. B.)